

Anlage 1a

Bemerkungen:

1. In den Spalten 1, 11 und 13 braucht beim einzelnen Eintrag die Jahreszahl nicht angegeben zu werden, wenn der Beginn des Jahres dem ersten Eintrag in Spalte 1 die Jahreszahl vorangestellt wurde.
2. In Spalte 4 ist auch dann der fremde Staat einzutragen, wenn das Ersuchen an eine deutsche Auslandsvertretung gerichtet ist und von ihr in eigener Zuständigkeit erledigt werden kann.
3. In Spalte 6 ist der Staat einzutragen, bei dessen Behörden oder Stellen das Verfahren oder die Sache anhängig ist, das zu dem Ersuchen Anlaß gab, nicht jedoch z. B. der Staat, der als Schutzmacht die Interessen eines anderen Staates wahrnimmt.
4. In Spalte 7 ist das Verfahren oder die Sache nach dem Gegenstand und mit dem Aktenzeichen zu bezeichnen.
5. In die Spalte 9 sind Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 5 Nr. 2, §§ 36 ff., §§ 82 ff. ZRHO, in die Spalte 10 alle Ersuchen außer Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen (somit Ersuchen um Vollstreckungshilfe, Verfahrensüberleitung und Verfahrenshilfe, § 5 Nrn. 3, 4 und 5, §§ 41 bis 49, §§ 89 bis 97 ZRHO) einzutragen. Wird mit einem Ersuchen zugleich um Zustellung, um Rechtshilfe und (oder) um eine sonstige Handlung gebeten, so ist das Ersuchen in jeder der im Einzelfall in Betracht kommenden Spalten zu zählen. Dagegen ist ein Ersuchen, mit dem um Zustellung an mehrere Personen oder um Vernehmung mehrerer Personen usw. gebeten wird, nur einmal zu zählen.
6. Kommt ein Ersuchen wieder in Einlauf und wird es erneut zur Erledigung weitergeleitet, so ist in Spalte 11 auch das Datum der erneuten Weiterleitung einzutragen.
7. In die Spalte 13 ist der Tag der Rückleitung einzutragen, nachdem das Ersuchen endgültig erledigt ist. Nr. 6 gilt entsprechend.
8. In Spalte 14 ist der Betrag der Kosten zu vermerken, der durch die Erledigung des Ersuchens entstanden ist und der ersuchenden Behörde oder Stelle in Rechnung gestellt wurde.